

328 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz — GSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr. 283/1981, BGBl. Nr. 589/1981, BGBl. Nr. 359/1982, BGBl. Nr. 648/1982, BGBl. Nr. 384/1983 und BGBl. Nr. 591/1983 wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der Z 5 durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgende Z 6 ist anzufügen:

„6. die Bezieher einer Pension im Sinne des § 3 Abs. 1, wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit — bei Hinterbliebenenpensionen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen — zurückgeht, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 3 Abs. 3 Z 1 begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn dieser Bestimmung begründet hätte.“

2. § 13 Abs. 1 zweiter Satz hat zu entfallen.

3. a) § 25 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling.“

b) § 25 Abs. 5 Z 1 hat zu lauten:

„1. wenn Einkünfte bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren mangels Vorliegens der hierfür notwendigen Nachweise (§ 27 Abs. 4 und 5) nicht festgestellt werden können, 5 638 S monatlich;“

c) Im § 25 Abs. 5 Z 2 ist der Betrag von 5 000 S durch den Betrag von 7 046 S zu ersetzen.

d) Im § 25 Abs. 5 letzter Satz sind der Betrag von 4 000 S durch den Betrag von 5 638 S, der Betrag von 5 000 S durch den Betrag von 7 046 S und der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

4. Im § 27 Abs. 1 Z 2 ist der Ausdruck „12,0 vH“ durch den Ausdruck „13,0 vH“ zu ersetzen.

5. § 33 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Weiterversicherten haben als Beitrag 24 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.“

6. Im § 34 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „101,5 vH“ durch den Ausdruck „100,5 vH“ zu ersetzen.

7. a) Die Überschrift des § 47 hat zu lauten:

„Aufwertungszahl, Anpassungsfaktor und Aufwertungsfaktoren“

b) § 47 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl gilt auch für die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz;“

8. § 48 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für das Kalenderjahr 1985 beträgt der Meßbetrag 807,54 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag neu festzusetzen. Der neue Meßbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.“

9. Im § 51 ist der Ausdruck „Richtzahl“ jeweils durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

10. a) Die Überschrift des § 53 hat zu lauten:

„Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung“

b) Im § 53 haben die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 zu entfallen.

11. a) § 60 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachten Beträge.“

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 157 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachten Beträge.“

b) § 60 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) nicht ständig beschäftigt war oder
- c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für

den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das bezogene Entgelt während des ganzen Kalenderjahres das Dreißigfache der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich gebührendes Entgelt ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Entgelt anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.“

Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung 7.

c) § 60 Abs. 7 (neu) letzter Satz hat zu lauten:

„Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.“

12. a) Im § 60 Abs. 1 sind der Betrag von 3 200 S jeweils durch den Betrag von 3 306 S, der Betrag von 7 000 S jeweils durch den Betrag von 7 231 S und der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

b) Im § 60 Abs. 2 sind der Betrag von 5 959 S jeweils durch den Betrag von 6 156 S, der Betrag von 10 247 S jeweils durch den Betrag von 10 585 S und der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

c) Im § 60 Abs. 4 ist der Betrag von 1 534 S durch den Betrag von 1 585 S zu ersetzen.

d) § 60 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.“

13. Im § 61 a haben die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 zu entfallen.

14. § 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei der Anwendung des § 61 a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 141) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 61 erfaßt das Ruhen auch die Zuschüsse, jedoch nicht die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 141).“

15. a) Im § 92 Abs. 3 erster Satz und zweiter Satz ist jeweils der Betrag von 18 S durch den Betrag von 21 S zu ersetzen.

b) § 92 Abs. 3 dritter Satz hat zu lauten:

„An die Stelle des Betrages von 21 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.“

16. § 120 hat zu lauten:

„Wartezeit

§ 120. (1) Der Anspruch auf jede der im § 112 Abs. 1 angeführten Leistungen ist, abgesehen von den im 2. Unterabschnitt festgesetzten besonderen Voraussetzungen, an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im Sinne des § 119 erfüllt ist.

(2) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes,

- a) wenn der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 und 176 bzw. 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist, der (die) bei einem in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz Pflichtversicherten bzw. bei einem nach § 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten eingetreten ist, oder
- b) wenn der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor dem vollendeten 24. Lebensjahr des Versicherten liegt und der Versicherte mindestens sechs Versicherungsmonate erworben hat, oder
- c) wenn der Versicherungsfall die Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung im Sinne der für Wehrpflichtige geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ist.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes,

- a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres bei männlichen, vor Vollendung des 45. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, 60 Monate;
- b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate.

(4) Die gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 121,

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; die-

ser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 3 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(5) Fallen in den Zeitraum gemäß Abs. 4 Z 1 bzw. 2 neutrale Zeiten (§ 121), so verlängert sich der Zeitraum um diese neutralen Zeiten.

(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate erworben sind.“

17. § 121 Eingang hat zu lauten:

„Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind.“

18. § 122 hat zu lauten:

„Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) Die Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der Beitragsgrundlagen der nach Abs. 2 für die Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate nach Maßgabe des § 127 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die letzten 120 Beitragsmonate heranzuziehen, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 113 Abs. 2). Liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 120, aber mindestens 60 Beitragsmonate, so sind nur die nach dem 31. Dezember 1971 liegenden Beitragsmonate heranzuziehen; liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 60 Beitragsmonate, so sind zur Ergänzung auf 60 Beitragsmonate auch die letzten vor dem 1. Jänner 1972 gelegenen Beitragsmonate heranzuziehen.

(3) Wenn es für den Versicherten günstiger ist, bleiben bei der Anwendung des Abs. 2 Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus einer gesetzlichen Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ruhte, außer Betracht.

(4) Bei der Anwendung des Abs. 2 bleiben Beitragsmonate der Pflichtversicherung, deren Beitragsgrundlagen durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 161 dieses Bundesgesetzes sowie

§§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beeinflusst werden, außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Das gleiche gilt für Beitragsmonate, die Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben.“

19. a) Im § 123 Abs. 1 ist der Ausdruck „gemäß Abs. 2 Z 1“ durch den Ausdruck „gemäß Abs. 2“ zu ersetzen.

b) § 123 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 122 Abs. 1 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner gilt, an dem erstmalig 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen.“

c) § 123 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.“

20. Im § 124 haben die Worte „der Grundbetrag und“ zu entfallen.

21. Im § 125 haben die Worte „des Grundbetrages und“ zu entfallen.

22. a) Die Überschrift zu § 127 hat zu lauten:

„Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage“

b) § 127 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 122 und 123 ist aus den Beitragsgrundlagen der Beitragsmonate, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind (§§ 122 Abs. 2 und 123 Abs. 2), zu ermitteln.“

23. § 129 Abs. 7 Z 3 hat zu lauten:

„3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als Beitragsgrundlage im Sinne des § 127.“

24. Dem § 131 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das

nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.“

25. § 139 hat zu lauten:

„Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension

§ 139. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und der Erhöhung des Steigerungsbetrages für jedes lebendgeborene Kind (Kinderzuschlag), bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 141 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der monatliche Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate bis zum 360. Monat 1,9, vom 361. Monat an 1,5. Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Liegt der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 und § 140 Abs. 1 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 1,9 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz 50 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.“

26. § 140 hat zu lauten:

„Kinderzuschlag

§ 140. (1) Der sich nach § 139 Abs. 2 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für jedes im Inland lebendgeborene Kind — unbeschadet Abs. 2 und 4 — im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und § 139 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1.

(3) Wird ein Kind an Kindes Statt angenommen und wird die Wahlkindschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter (bzw. dem Adoptivvater) anstelle der in Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

(4) Bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 139 Abs. 2 ergebenden Hundertsatzes.“

27. § 141 hat zu lauten:

„Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung; Höherversicherungspension

§ 141. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß § 142 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension zu gewähren.

(2) Männliche Pflichtversicherte, die das 65. Lebensjahr, und weibliche Pflichtversicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit für die Alterspension erfüllt, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 keinen Anspruch auf Alterspension haben, erhalten für die zur Höherversicherung geleisteten Beiträge auf Antrag eine Höherversicherungspension.

(3) Fällt während des Bezuges der Höherversicherungspension die Alterspension gemäß § 130 an, so ist anstelle der Höherversicherungspension der besondere Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 im Ausmaß der bisherigen Höherversicherungspension zu gewähren.

(4) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages gemäß Abs. 1 sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 47) aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag beträgt für Beiträge zur Höherversicherung für Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1986 monatlich 1 vH der Beiträge zur Höherversicherung.

(5) Für die Bemessung der Höherversicherungspension gemäß Abs. 2 sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 47) aufzu-

werten. Der Monatsbetrag der Höherversicherungspension wird in Hundertsätzen der zur Höherversicherung geleisteten Beiträge, entsprechend dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragsleistung, wie folgt bemessen:

| Hundertsatz | für Beiträge zur Höherversicherung geleistet im Alter des Versicherten |
|-------------|------------------------------------------------------------------------|
| 1,10 | bis zu 40 Jahren, |
| 0,90 | von über 40 bis zu 50 Jahren, |
| 0,75 | von über 50 bis zu 60 Jahren, |
| 0,65 | von über 60 Jahren. |

(6) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages und des Monatsbetrages der Höherversicherungspension sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen; hiebei ist auf das Geschlecht des Versicherten bzw. die zeitliche Lagerung der Beiträge zur Höherversicherung nach dem Lebensalter Bedacht zu nehmen, wobei sich für Versicherungszeiten eines Kalenderjahres das Lebensalter nach dem in diesem Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr zu richten hat.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höherversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 5 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.“

28. Im § 145 Abs. 1 ist der vorletzte und letzte Satz durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilfenlorenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.“

29. § 146 Abs. 4 letzter Satz hat zu entfallen.

30. § 147 erster Satz hat zu lauten:

„Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH der Witwen(Witwer)pension nach § 145 Abs. 1, auf die nach dem verstorbenen Eltern teil Anspruch besteht oder bestünde; die Erhöhung des Hundertsatzes nach § 139 Abs. 2 durch den Kinderzuschlag bleibt hiebei unberücksichtigt.“

31. § 148 zweiter und dritter Satz haben zu lauten:

„Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 136 Abs. 4 und § 145 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Wit-

wer)pension nach § 136 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstmaßes verhältnismäßig zu kürzen.“

32. Im § 149 Abs. 4 lit. h sind der Betrag von 810 S durch den Betrag von 1 140 S und der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

33. Im § 152 Abs. 2 ist der Ausdruck „§§ 58 Abs. 3 Z 2 und 60 bis 63“ durch den Ausdruck „§§ 58 Abs. 3 Z 2, 60, 61 a, 62 und 63“ zu ersetzen.

34. Im § 170 Abs. 5 sind der Betrag von 1 921 S durch den Betrag von 2 707 S und der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

35. a) § 216 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Versicherungsträger hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, und einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Der Versicherungsträger hat statistische Nachweisungen zu verfassen.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

b) § 216 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen.“

36. a) Im § 236 lit. a ist der Betrag von 3 491 S durch den Betrag von 4 920 S und der Betrag von 1 948 S durch den Betrag von 2 746 S zu ersetzen.

b) Im § 236 lit. b ist der Betrag von 1 948 S durch den Betrag von 2 746 S zu ersetzen.

c) Im § 236 letzter Satz ist der Ausdruck „Richtzahl“ durch den Ausdruck „Aufwertungszahl“ zu ersetzen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die am 31. Dezember 1984 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Bestimmungen in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert waren, nach den Bestimmungen des Art. I Z 1 dieses Bundesgesetzes aber von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, bleiben pflichtversichert, solange die für den Bestand der Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften maßgeblichen Voraussetzungen weiterhin zutreffen. Im übrigen sind auf eine solche Pflicht-

versicherung die Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes weiterhin anzuwenden.

(2) Bei der Anwendung der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 3 lit. a tritt an die Stelle der Aufwertungszahl für die Zeit vor dem 1. Jänner 1986 die nach den Vorschriften des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes über die Pensionsanpassung jeweils in Geltung gestandene Richtzahl.

(3) Wenn dies für den Versicherten günstiger ist, sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 1, 2 und 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung für Fälle des Zusammentreffens eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen weiterhin anzuwenden, wenn die Pension im Dezember 1984 geruht hat, solange das zum Ruhen führende Erwerbseinkommen aufgrund ein und derselben Erwerbstätigkeit weiterhin erzielt wird.

(4) Die Bestimmungen der §§ 120, 123 Abs. 1, 2 und 3, 124, 125, 127, 129 Abs. 7 Z 3, 141, 145 Abs. 1, 146 Abs. 4, 147 und 148 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 16, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 30 und 31 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt.

(5) Personen, die erst aufgrund der Bestimmung des § 120 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 16 Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1985, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1985 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(6) Die Bestimmung des § 120 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 16 ist auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, mit der Maßgabe anzuwenden, daß 180 Beitragsmonate, insgesamt aber,

wenn der Stichtag

| im Jahre liegt, | Versicherungsmonate |
|-------------------------|---------------------|
| 1985 | 264 |
| 1986 | 252 |
| 1987 | 240 |
| 1988 | 228 |
| 1989 | 216 |
| 1990 | 204 |
| 1991 | 192 |

erworben sein müssen.

(7) Die Bestimmungen des § 122 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 18 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt; für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind anstelle der letzten 120 Beitragsmonate, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1985 liegt, die letzten 84 Beitragsmonate, bzw. wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1986 liegt, die letzten 108 Beitragsmonate heranzuziehen.

(8) Die Bestimmungen des § 125 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung sind nach einer weggefallenen Pension auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, wenn die weggefallene Pension einen Grundbetrag enthalten hat.

(9) Die Bestimmungen der §§ 139 und 140 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 25 und 26 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt; bei Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes ist die Bestimmung des § 139 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 25 auf Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, für die der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, sofern diese von einer Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension bemessen werden, deren Stichtag ebenfalls nach dem 31. Dezember 1984 liegt. Bei der Ermittlung des Ausmaßes von Hinterbliebenenpensionen, bei denen der Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1984 liegt, die sich jedoch von einer Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension ableiten, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1985 liegt, findet die Bestimmung des § 139 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 25 keine Anwendung; an ihre Stelle tritt die Bestimmung des § 139 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung.

(10) Abweichend von Abs. 9 bleibt, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, die Bestimmung des § 139 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Kalenderjahren 1985 bzw. 1986 liegt, mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, daß ein Grundbetragszuschlag nicht gewährt wird und an die Stelle des Grundbetrages von 30 vH der Bemessungsgrundlage, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1985 liegt, ein Grundbetrag von 22 vH, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1986 liegt, ein Grundbetrag von 14 vH der Bemessungs-

grundlage tritt. Das Ruhen der Pension nach § 60 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 11 tritt in diesen Fällen nur bis zum Ausmaß dieses Grundbetrages ein.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Art. I Z 26 der 3. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 586/1980, hat zu entfallen.

(2) Im Art. II Abs. 4 der 4. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 283/1981, ist der Ausdruck „1. Jänner 1985“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1989“ und der Ausdruck „1. Jänner 1989“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1995“ zu ersetzen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 29 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes beträgt das Ausmaß des aus Mitteln der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten zu leistenden Beitrages

| | |
|-------------------|----------|
| für das Jahr 1985 | 10,0 vH, |
| für das Jahr 1986 | 10,3 vH. |

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z 2, 3, 7, 8, 9, 10, 12, 15, 27, 32, 34 und 36 mit 1. Jänner 1986, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- hinsichtlich der Bestimmung des § 34 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- hinsichtlich der Bestimmung des § 140 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 26 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz;
- hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Gemessen an den volkswirtschaftlichen Kennzahlen überproportionaler Anstieg der Ausgaben der Pensionsversicherung. Dämpfung der Ausgabenentwicklung mit dem Ziel einer Entlastung des Bundeshaushaltes sowie Verbesserung der inneren Gerechtigkeit des Leistungsrechtes und Stärkung des Versicherungsgedankens.

Lösung:

Änderungen des Bemessungsrechtes, des Anpassungssystems und des Beitragsrechtes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Der gegenständliche Entwurf einer 9. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz übernimmt für den Bereich der Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen das Reformvorhaben, wie es im Entwurf einer 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für den Bereich der Sozialversicherung der Unselbständigen zur Diskussion gestellt wird. Die Gründe für alle diese Maßnahmen, die zu den Vorschlägen auf Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geführt haben, treffen in besonderem Maße auch für die Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz zu (siehe hiezu die Finanziellen Erläuterungen).

Der Entwurf ist von der Verfolgung zweier Ziele beherrscht:

1. Verringerung der bestehenden und sich ständig verschärfenden Finanzierungsschwierigkeiten durch

Erhöhung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung um einen Prozentpunkt,

Reduktion der Ausfallhaftung des Bundes,

vorübergehende Reduktion des aus Mitteln der Pensionsversicherung zu leistenden Beitrages zur Krankenversicherung der Pensionisten,

Hinausschieben der Etappen zur vollen Wirksamkeit der Witwenpension auf den 1. Jänner 1989 und 1. Jänner 1995.

2. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit im Wege einer Änderung des Pensionsbemessungssystems durch

Wegfall des Grundbetrages, des Grundbetragszuschlages und der progressiven Steigerungsbeträge in der geltenden Form,

Schaffung von linearen Steigerungsbeträgen und Einführung eines Kinderzuschlages,

Neuregelung der Wartezeit,

Änderung der Methode der jährlichen Pensionsanpassung

Die Erläuterungen des Entwurfes einer 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten sowohl im Allgemeinen Teil als auch zu den einzelnen Bestimmungen, deren Änderung in Aussicht genommen ist, eingehende Dar-

stellungen jener Überlegungen, die für den jeweiligen Änderungsvorschlag maßgebend waren. Es können daher diese Ausführungen zur Erläuterung des gegenständlichen Novellenentwurfes herangezogen werden, wobei in der folgenden Übersicht der jeweiligen Bestimmung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes die gleichartige, von der Änderung erfaßte Vorschrift des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gegenübergestellt wird:

| GSVG | ASVG |
|--------------------|--------------------|
| § 13 Abs. 1 | § 20 Abs. 3 |
| § 60 Abs. 1 und 2 | § 94 Abs. 1 und 2 |
| § 60 Abs. 6 und 7 | § 94 Abs. 6 und 7 |
| § 120 Abs. 3 bis 6 | § 236 Abs. 1 bis 4 |
| § 122 | § 238 |
| § 127 Abs. 1 | § 242 Abs. 1 |
| § 129 Abs. 7 Z 3 | § 251 a Abs. 7 Z 3 |
| § 131 Abs. 3 | § 253 b Abs. 3 |
| § 139 | § 261 |
| § 140 | § 261 a |
| § 141 | § 248 |
| § 145 Abs. 1 | § 264 Abs. 1 |
| § 146 Abs. 4 | § 265 Abs. 4 |
| § 147 | § 266 |
| § 148 | § 267 |
| § 216 Abs. 1 bis 4 | § 444 Abs. 1 bis 4 |

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG.

Zu den übrigen Änderungen, soweit sie sich nicht auf Zitierungsänderungen oder Textanpassungen beschränken (wie die Änderungen der §§ 62 Abs. 1, 121, 123, 124, 125 und 152 Abs. 2), wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 2 Z 6):

Vom Schutz der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung sind gemäß § 3 Abs. 1 GSVG auch ehemalige Wirtschaftstreuhänder erfaßt, wenn sie eine Pension nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (ausgenommen eine Höherversicherungspension) beziehen, und zwar solange sie sich im Inland aufhalten. Dieser Krankenversicherungsschutz ist ungeachtet der Tatsache gegeben, daß für den angeführten Personenkreis

während der Zeit der Berufsausübung Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz nicht besteht.

Damit fehlt der Risikenausgleich zwischen Pensionsbeziehern und aktiv im Erwerbsleben stehenden Wirtschaftstreuhandern.

In diesem Zusammenhang ist auf das am 1. Jänner 1979 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 674/1978, Bezug zu nehmen, mit dem die rechtlichen Voraussetzungen ua. für eine Krankenversicherung der Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler geschaffen wurden. Es ist der genannten gesetzlichen beruflichen Vertretung überlassen, das Verfahren zur Einführung eines Krankenversicherungsschutzes für ihre Mitglieder einzuleiten. Wenn die Kammer der Wirtschaftstreuhandler eine solche auch im Interesse ihrer ehemaligen Mitglieder gelegene Maßnahme bisher nicht ergriffen hat, dann kann es auch nicht Aufgabe anderer Berufsgruppen sein, den fehlenden Risikenausgleich zwischen aktiven und aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Wirtschaftstreuhandern durch ihre Beitragsleistungen zu ersetzen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann sich diesen Überlegungen, die seit langem, wiederholt und mit besonderem Nachdruck vorgebracht wurden, nicht verschließen. Der gegenständliche Novellierungsvorschlag trägt den oben angeführten Argumenten Rechnung, wobei im Rahmen des Übergangsrechtes Vorsorge getroffen wurde, daß den bisher pflichtversicherten, aus dem Kreis der Wirtschaftstreuhandler stammenden Pensionsbeziehern der Schutz der Krankenversicherung erhalten bleibt.

Zu Art. I Z 3, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 32, 34 und 36 (§§ 25 Abs. 2 und 5, 47, 48, 51, 53, 60 Abs. 1, 2 und 4, 92 Abs. 3, 149 Abs. 4 lit. h, 170 Abs. 5 und 236):

Im Entwurf einer 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird in den §§ 108 a,

108 b, 108 c, 108 d, 108 e und 108 i eine neue Berechnungsmethode für die jährliche Pensionsanpassung vorgeschlagen, deren Auswirkungen sich auch auf die Pensionsanpassung bzw. auf die Dynamisierung der beitrags- und leistungsbezogenen Werte im GSVG erstrecken. Zur näheren Begründung der oben angeführten, im GSVG vorgeschlagenen Änderungen kann daher auf die bezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen des Entwurfes einer 40. Novelle zum ASVG Bezug genommen werden.

Zu Art. I Z 4, 5 und 7 (§§ 27 Abs. 1 Z 2 und 34 Abs. 2) und Art. III Abs. 3:

Zu den vorgeschlagenen Änderungen (Erhöhung des Beitragshundertsatzes in der Pensionsversicherung, Reduktion der Ausfallhaftung des Bundes und vorübergehende Herabsetzung des aus Mitteln der Pensionsversicherung zu leistenden Beitragessatzes zur Krankenversicherung der Pensionisten) ist schon in der Einleitung darauf hingewiesen worden, daß diese Maßnahmen der Erleichterung der Finanzierung der Pensionsversicherung dienen. Zur näheren Begründung wird auf die angeschlossenen Finanziellen Erläuterungen Bezug genommen.

Zu Art. I Z 5 (§ 33 Abs. 6):

Nach § 33 Abs. 6 GSVG in der geltenden Fassung haben die in der Pensionsversicherung Weiterversicherten einen Beitrag zu entrichten, der mit dem doppelten des für Pflichtversicherte geltenden Beitragshundertsatzes zu bemessen ist. Aufgrund der Erhöhung des für Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung geltenden Beitragssatzes ab 1. Jänner 1984 kommt ab diesem Zeitpunkt für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung ein Beitragssatz von 24 vH zur Anwendung, der sich aufgrund der in Aussicht genommenen Erhöhung des Beitragssatzes in der Pflichtversicherung ab 1. Jänner 1985 auf 26 vH erhöhen würde. Um eine derartige Auswirkung auszuschalten, soll der Beitragssatz für Weiterversicherte in der derzeit geltenden Höhe fixiert werden.

Finanzielle Erläuterungen

Die Notwendigkeit der Pensionsreform aus der Sicht der Gebarungsentwicklung der gesamten Pensionsversicherung bis zum Jahre 1990 ist in den finanziellen Erläuterungen zum Entwurf einer 40. Novelle zum ASVG im Punkt I (Gebarung der Pensionsversicherung) ausführlich dargelegt. Für die Pensionsversicherung nach dem GSVG ist darüber hinaus erwähnenswert, daß die benötigten Bundesmittel im Jahre 1990 bereits drei Viertel der Gesamtaufwendungen betragen werden. Auch wenn die Steigerungsraten der Bundesmittel in den nächsten Jahren nicht so rasant ansteigen werden wie in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, ist schon aus diesem Grund eine Reduktion der Aufwendungen bzw. die Erschließung neuer Erträge notwendig. Die Verschlechterung der Deckungsrate der Gesamtaufwendungen durch Bundesmittel soll — ohne das Leistungsrecht in seiner Substanz zu reduzieren — gemildert werden.

I. Gebarung der Pensionsversicherung

Gebarung der Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (ohne Ausgleichszulagen)

| | Gesamtaufwendungen | Gesamterträge | Bundesmittel *) | rel. Anteil der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen |
|----------------------|--------------------|---------------|-------------------|--------------------------------------------------------|
| | | | | Prozent |
| Milliarden Schilling | | | | |
| 1970 | 1,8 | 0,8 | 1,0 | 56,2 |
| 1975 | 4,3 | 1,4 | 2,8 | 67,2 |
| 1980 | 8,1 | 3,0 | 4,8 ¹⁾ | 59,8 ¹⁾ |
| 1984 | 11,1 | 3,4 | 7,8 ²⁾ | 70,0 ²⁾ |
| 1987 | 13,5 | 4,0 | 9,7 | 72,0 |
| 1990 | 15,7 | 4,2 | 11,7 | 74,8 |

*) Überweisung Gewerbesteuer und Bundesbeitrag

¹⁾ ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz; einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz ... 5,1 Milliarden Schilling bzw. 63,4%

²⁾ ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz; einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz ... 7,9 Milliarden Schilling bzw. 70,4%

II. Maßnahmen der Pensionsreform

Die finanziellen Maßnahmen der Pensionsreform versuchen, die sich ergebenden Belastungen sozial gerecht auf die aktiv Erwerbstätigen und die Pensionisten zu verteilen. Es ergeben sich daher auf der einen Seite höhere Erträge durch eine Beitragssatzerhöhung, die die aktiv Erwerbstätigen belastet, auf der anderen Seite eine Senkung des Leistungsaufwandes durch Maßnahmen wie eine geringere Pensionsanpassung für die schon in Pension befindlichen Versicherten.

Finanzielle Auswirkungen (Einsparung für den Bund)

| | 1985 | 1987 | 1990 |
|--------------------------------------------------------------|---------------------|------|------|
| | Millionen Schilling | | |
| A. Aufwandssenkende Maßnahmen: | | | |
| 1. Änderung der Pensionsbemessung | 0,6 | 8 | 18 |
| 2. Dämpfung der Pensionsanpassung | — | 98 | 240 |
| 3. Aufschub der 2. und 3. Etappe bei den Witwerpensionen ... | 17 | 23 | 26 |
| 4. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung | 48 | — | — |
| Summe A ... | 65,6 | 129 | 284 |

12

328 der Beilagen

| | 1985 | 1987 Millionen Schilling | 1990 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------------------------|------|
| B. Ertrags erhöhende Maßnahmen: Beitragssatzerhöhung um einen Prozentpunkt | 260 | 260 | 260 |
| C. Aufwandserhöhende Maßnahmen: Erleichterung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen | - 7,4 | - 8 | - 9 |
| D. Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 vH auf 100,5 vH. | 114,8 | 118 | 126 |
| Einsparung für den Bund ... | 433 | 499 | 661 |

Zu den einzelnen Punkten wird bemerkt:

Zu 1. Änderung der Pensionsbemessung:

Durch die Einführung linearer Steigerungsbeträge anstelle des Grundbetrages und progressiver Steigerungsbeträge wird sich bei Pensionen mit mehr als 29 Versicherungsjahren gegenüber dem derzeitigen Recht nichts ändern. Auch bei Versicherten, die nicht aufgrund eigenen Willens kurze Versicherungszeiten aufzuweisen haben, wird das neue Recht eher Verbesserungen bringen. In allen anderen Fällen entspricht nach dem Versicherungsprinzip einer kurzen Versicherungszeit ein auch nur kleiner Steigerungsbetrag. In Fällen, wo kein sonstiges Einkommen vorliegt, wird aber auch hier wie bisher die Pension bis zum Richtsatz durch die Ausgleichszulage erhöht.

Zu 2. Dämpfung der Pensionsanpassung:

Eine ausführliche Begründung dieser Maßnahme ist in den Erläuterungen zum Entwurf einer 40. Novelle zum ASVG zum § 108 a ff. dargelegt.

Zu 4. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung von 10,5 vH auf 10 vH im Jahre 1985 und auf 10,3 vH im Jahre 1986:

Wie auch in der Krankenversicherung nach dem ASVG konnte die Krankenversicherung nach dem GSVG im Jahre 1982 einen Gebarungüberschuß (103 Millionen Schilling) erzielen. Auch im Jahre 1983 wird sich ein Gebarungüberschuß in der Höhe von rund 135 Millionen Schilling ergeben. Aufgrund der derzeit günstigen finanziellen Situation der Krankenversicherung erscheint daher diese Maßnahme für 1985 und 1986 vertretbar.

III. Gebarung der Pensionsversicherung nach der Reform

Die folgenden zwei Übersichten geben einen Überblick über die Gebarung der Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nach der Pensionsreform für die Jahre 1985, 1987 und 1990.

Gebarung der Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (ohne Ausgleichszulagen)

| | Gesamtaufwendungen | | Gesamterträge | | Bundesmittel | |
|------------|----------------------|-----------------|----------------|-----------------|----------------|-----------------|
| | vor der Reform | nach der Reform | vor der Reform | nach der Reform | vor der Reform | nach der Reform |
| | Milliarden Schilling | | | | | |
| 1985 | 12,0 | 11,9 | 3,9 | 4,1 | 8,3 | 7,9 |
| 1987 | 13,5 | 13,4 | 4,0 | 4,3 | 9,7 | 9,2 |
| 1990 | 15,7 | 15,4 | 4,2 | 4,4 | 11,7 | 11,0 |

Relativer Anteil der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

| | relativer Anteil | |
|------------|------------------|-----------------|
| | vor der Reform | nach der Reform |
| | in Prozent | |
| 1985 | 69,4 | 66,1 |
| 1987 | 72,0 | 68,9 |
| 1990 | 74,8 | 71,8 |

Textgegenüberstellung

GSVG — Geltende Fassung:

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) unverändert.

§ 4. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. bis 4. unverändert.

1. bis 4. unverändert.

5. Personen, die gemäß § 68 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, oder gemäß § 47 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, als Empfänger einer Zusatzrente, einer Witwenbeihilfe oder einer Elternrente (§§ 35, 36, 44 und 45 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. §§ 33, 35 und 43 des Heeresversorgungsgesetzes) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.

5. Personen, die gemäß § 68 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, oder gemäß § 47 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, als Empfänger einer Zusatzrente, einer Witwenbeihilfe oder einer Elternrente (§§ 35, 36, 44 und 45 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. §§ 33, 35 und 43 des Heeresversorgungsgesetzes) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind;

6. die Bezieher einer Pension im Sinne des § 3 Abs. 1, wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit — bei Hinterbliebenenpensionen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen — zurückgeht, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 3 Abs. 3 Z 1 begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn dieser Bestimmung begründet hätte.

(3) unverändert.

(3) unverändert.

Höherversicherung

Höherversicherung

§ 13. (1) Personen, die in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz pflicht- oder weiterrichtet sind, können sich höherversichern. Die erstmalige Aufnahme einer Höherversicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Frauen des 55. Lebensjahres) ist nicht zulässig. Werden die Voraussetzungen für die Höherversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Höherversicherung während eines Kalenderjahres nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet.

§ 13. (1) Personen, die in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz pflicht- oder weiterrichtet sind, können sich höherversichern. Werden die Voraussetzungen für die Höherversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Höherversicherung während eines Kalenderjahres nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet.

(2) unverändert.

(2) unverändert.

Beitragsgrundlage

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) unverändert.

§ 25. (1) unverändert.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag, vervielfacht mit dem Produkt aus der Richtzahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Richtzahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling.

(3) und (4) unverändert.

(3) und (4) unverändert.

GSVG — Geltende Fassung:

(5) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt,
1. wenn Einkünfte bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren mangels Vorliegens der hierfür notwendigen Nachweise (§ 27 Abs. 4 und 5 und § 36) nicht festgestellt werden können, 4000 S monatlich;

2. in allen übrigen Fällen mindestens 5000 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage).

An die Stelle des in Z. 1 genannten Betrages von 4000 S und des in Z. 2 genannten Betrages von 5000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) Die Pflichtversicherten haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag

1. unverändert

2. in der Pensionsversicherung 12,0 vH der Beitragsgrundlage (§ 25) zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(2) bis (7) unverändert.

Beiträge zur Weiterversicherung und zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung

§ 33. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Weiterversicherten haben einen Beitrag zu entrichten, der mit dem Doppelten des für Pflichtversicherte geltenden Beitragshundertsatzes zu bemessen ist.

(7) und (8) unverändert.

Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer; Bundesbeitrag

§ 34. (1) unverändert.

(2) Über den Betrag gemäß Abs. 1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 101,5 v. H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(3) unverändert.

Richtzahl, Anpassungsfaktor und Aufwertungsfaktoren

§ 47. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozial-

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:

(5) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt,
1. wenn Einkünfte bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren mangels Vorliegens der hierfür notwendigen Nachweise (§ 27 Abs. 4 und 5) nicht festgestellt werden können, 5 638 S monatlich;

2. in allen übrigen Fällen mindestens 7 046 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage).

An die Stelle des in Z. 1 genannten Betrages von 5 638 S und des in Z. 2 genannten Betrages von 7 046 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) Die Pflichtversicherten haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag

1. unverändert

2. in der Pensionsversicherung 13,0 vH der Beitragsgrundlage (§ 25) zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(2) bis (7) unverändert.

Beiträge zur Weiterversicherung und zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung

§ 33. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Weiterversicherten haben als Beitrag 24 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.

(7) und (8) unverändert.

Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer; Bundesbeitrag

§ 34. (1) unverändert.

(2) Über den Betrag gemäß Abs. 1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(3) unverändert.

Aufwertungszahl, Anpassungsfaktor und Aufwertungsfaktoren

§ 47. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozial-

328 der Beilagen

15

GSVG — Geltende Fassung:

versicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Richtzahl gilt auch für die Pensionsanpassung nach diesem Bundesgesetz; der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor und die Aufwertungsfaktoren auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes als verbindlich zu erklären.

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung

§ 48. (1) unverändert.

(2) Für das Jahr 1966 beträgt der Meßbetrag 192,60 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag neu festzusetzen. Der neue Meßbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Richtzahl (§ 47) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

(3) unverändert.

Anpassung fester Beträge

§ 51. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Richtzahl bzw. mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Richtzahl bzw. mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge, ausgenommen der Meßbetrag gemäß § 48, sind auf volle Schilling zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

Vorausberechnung der Gebarung und Sicherung der Mittel der Pensionsversicherung

§ 53. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

(2) Reichen die Beiträge der Versicherten (§ 27), der Beitrag des Bundes und die Überweisung aus Mitteln der Gewerbesteuer (§ 34) zur Bedeckung des Aufwandes des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung nicht aus, hat der Bundesmi-

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:

versicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl gilt auch für die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz; der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor und die Aufwertungsfaktoren auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes als verbindlich zu erklären.

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung

§ 48. (1) unverändert.

(2) Für das Kalenderjahr 1985 beträgt der Meßbetrag 807,54 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag neu festzusetzen. Der neue Meßbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

(3) unverändert.

Anpassung fester Beträge

§ 51. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Aufwertungszahl bzw. mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Aufwertungszahl bzw. mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge, ausgenommen der Meßbetrag gemäß § 48, sind auf volle Schilling zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 53. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

GSVG — Geltende Fassung:

nister für soziale Verwaltung der Bundesregierung rechtzeitig Maßnahmen zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes vorzuschlagen, wobei auch auf die Bildung entsprechender Vermögensreserven Bedacht zu nehmen ist.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 60. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme des Anspruches auf Waisensonnen noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruht unbeschadet des Abs. 2 der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 157 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in einer Pensionsversicherung erworben hat,

so ruht der Grundbetrag der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) unverändert.

(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden Erwerbstätigkeit

§ 60. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisensonnen noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 157 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) unverändert.

(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom

GSVG — Geltende Fassung:

Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 534 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(5) unverändert.

(6) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung

§ 61a. (1) Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:

Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 534 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(5) unverändert.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) nicht ständig beschäftigt war oder
- c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das bezogene Entgelt während des ganzen Kalenderjahres das Dreißigfache der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich gebührendes Entgelt ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Entgelt anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld aus der Allgemeinen Sozialversicherung

§ 61 a. Fällt während der ersten drei Tage einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die

GSVG — Geltende Fassung:

gemäß § 138 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ein Pensionsanspruch nach diesem Bundesgesetz aus eigener Pensionsversicherung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs. 1 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn die Pension während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs. 1 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches anfällt oder wiederauflebt.

(2) Das Ruhen des Pensionsanspruches erfaßt den Grundbetrag vor den anderen Pensionsbestandteilen.

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen

§ 62. (1) Bei der Anwendung der §§ 60 und 61a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß und den Zuschlägen, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 141) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 61 erfaßt das Ruhen auch die Zuschüsse und Zuschläge, jedoch nicht die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 141).

(2) und (3) unverändert.

Heilmittel

§ 92. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers ist als Kostenbeteiligung eine Rezeptgebühr im Betrag von 18 S zu entrichten. Werden mehrere Heilmittel auf einem Rezept verordnet, so sind so oft 18 S zu entrichten, als Heilmittel bezogen werden. An die Stelle des Betrages von 18 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1983, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachte Betrag, gerundet auf volle Schilling. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:

gemäß § 138 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ein Pensionsanspruch nach diesem Bundesgesetz aus eigener Pensionsversicherung des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs. 1 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn die Pension während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs. 1 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), der Verwirkung (§ 88 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches anfällt oder wiederauflebt.

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen

§ 62. (1) Bei der Anwendung des § 61 a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 141) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 61 erfaßt das Ruhen auch die Zuschüsse, jedoch nicht die besonderen Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 141).

(2) und (3) unverändert.

Heilmittel

§ 92. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers ist als Kostenbeteiligung eine Rezeptgebühr im Betrag von 21 S zu entrichten. Werden mehrere Heilmittel auf einem Rezept verordnet, so sind so oft 21 S zu entrichten, als Heilmittel bezogen werden. An die Stelle des Betrages von 21 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

GSVG — Geltende Fassung:

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:

Wartezeit

Wartezeit

§ 120. (1) Der Anspruch auf jede der im § 112 Abs. 1 angeführten Leistungen ist, abgesehen von den im 2. Unterabschnitt festgesetzten besonderen Voraussetzungen, an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im Sinne des § 119 erfüllt ist.

§ 120. (1) Der Anspruch auf jede der im § 112 Abs. 1 angeführten Leistungen ist, abgesehen von den im 2. Unterabschnitt festgesetzten besonderen Voraussetzungen, an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im Sinne des § 119 erfüllt ist.

(2) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes,

(2) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes,

- a) wenn der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 und 176 bzw. 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist, der (die) bei einem in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz Pflichtversicherten bzw. bei einem nach § 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten eingetreten ist, oder
- b) wenn der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor dem vollendeten 24. Lebensjahr des Versicherten liegt und der Versicherte mindestens sechs Versicherungsmonate erworben hat, oder
- c) wenn der Versicherungsfall die Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung im Sinne der für Wehrpflichtige geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ist.

- a) wenn der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 und 176 bzw. 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist, der (die) bei einem in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz Pflichtversicherten bzw. bei einem nach § 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten eingetreten ist, oder
- b) wenn der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor dem vollendeten 24. Lebensjahr des Versicherten liegt und der Versicherte mindestens sechs Versicherungsmonate erworben hat, oder
- c) wenn der Versicherungsfall die Folge einer anerkannten Dienstbeschädigung im Sinne der für Wehrpflichtige geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften ist.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes 60 Versicherungsmonate, bei Personen, die erstmalig nach dem vollendeten 50. Lebensjahr und nach dem 31. Dezember 1957 einen Versicherungsmonat nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben haben, 96 Versicherungsmonate; Beitragsmonate der Weiterversicherung zählen auf diese Wartezeit nur zur Hälfte;

1. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

- a) wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres bei männlichen, vor Vollendung des 45. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, 60 Monate;
- b) wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Höchstmaß von 180 Monaten;

20

328 der Beilagen

GSVG — Geltende Fassung:

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate.

(4) Die gemäß Abs. 3 Z. 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 121,

- a) im Falle des Abs. 3 Z. 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate,
- b) im Falle des Abs. 3 Z. 2 innerhalb der letzten 240 Kalendermonate

vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) liegen.

Neutrale Zeiten

§ 121. Fallen in den Zeitraum der letzten 120 bzw. 240 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) nicht schon als Versicherungszeiten geltende Zeiten der nachstehend bezeichneten Art, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten (neutrale Zeiten):

1. bis 9. unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 127 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate.

(4) Die gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 121,

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich, wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 3 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(5) Fallen in den Zeitraum gemäß Abs. 4 Z 1 bzw. 2 neutrale Zeiten (§ 121), so verlängert sich der Zeitraum um diese neutralen Zeiten.

(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate erworben sind.

Neutrale Zeiten

§ 121. Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. bis 9. unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) Die Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der Beitragsgrundlagen der nach Abs. 2 für die Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate nach Maßgabe des § 127 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die letzten 120 Beitragsmonate heranzuziehen,

GSVG — Geltende Fassung:

vor dem Bemessungszeitpunkt gelegenen Versicherungsmonate im Sinne des § 119 in Betracht. Fallen in diesen Zeitraum neutrale Zeiten (§ 121), so verlängert er sich um diese Zeiten. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 113 Abs. 2).

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z. 1.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben Beitragsmonate der Pflichtversicherung, deren Beitragsgrundlagen durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 161 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beeinflusst werden, außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Das gleiche gilt für Beitragsmonate, die Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben.

Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres

§ 123. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 113 Abs. 2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs. 2 Z. 1 liegt.

(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 122 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen.

2. Als Bemessungszeit gelten die 120 Beitragsmonate gemäß Z. 1.

(3) Die gemäß Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den Grundbetrag und den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:

die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 113 Abs. 2). Liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 120, aber mindestens 60 Beitragsmonate, so sind nur die nach dem 31. Dezember 1971 liegenden Beitragsmonate heranzuziehen; liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 60 Beitragsmonate, so sind zur Ergänzung auf 60 Beitragsmonate auch die letzten vor dem 1. Jänner 1972 gelegenen Beitragsmonate heranzuziehen.

(3) Wenn es für den Versicherten günstiger ist, bleiben bei der Anwendung des Abs. 2 Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus einer gesetzlichen Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ruhte, außer Betracht.

(4) Bei der Anwendung des Abs. 2 bleiben Beitragsmonate der Pflichtversicherung, deren Beitragsgrundlagen durch berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 161 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) beeinflusst werden, außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Das gleiche gilt für Beitragsmonate, die Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben.

Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres

§ 123. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 113 Abs. 2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs. 2 liegt.

(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 122 Abs. 1 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner gilt, an dem erstmalig 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

GSVG — Geltende Fassung:**Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension**

§ 124. Hat der Versicherte einen Anspruch auf die erhöhte Alterspension gemäß § 143 erworben, so gebühren, wenn es für ihn günstiger ist, der Grundbetrag und die auf die Zeit bis zum Beginn des Pensionsaufschubes entfallenden Steigerungsbeträge von der Bemessungsgrundlage, die sich bei Beginn des Pensionsaufschubes nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften ergeben hätte.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 125. Fällt eine Pension innerhalb fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension an, so tritt, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, an Stelle der sich gemäß § 122 bzw. § 123 bzw. § 124 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des Grundbetrages und des bis zum Stichtag (§ 113 Abs. 2) der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage, von der diese Leistung bemessen war.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen

§ 127. (1) Die Bemessungsgrundlage gemäß den §§ 122 und 123 ist aus den Beitragsgrundlagen der Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden (§§ 122 Abs. 3 und 123 Abs. 2 Z. 2), zu ermitteln.

(2) bis (5) unverändert.

Wanderversicherung

§ 129. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter gemäß den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der Versicherungsträger die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. und 2. unverändert.

3. Bei der Ermittlung der Bemessungszeit sind die Ersatzmonate gemäß § 229 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 107 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes den Ersatzmonaten gemäß § 116 Abs. 1 Z. 1 gleichzuhalten; bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als Beitragsgrundlage im Sinne des § 127.

4. bis 7. unverändert.

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:**Bemessungsgrundlage für die erhöhte Alterspension**

§ 124. Hat der Versicherte einen Anspruch auf die erhöhte Alterspension gemäß § 143 erworben, so gebühren, wenn es für ihn günstiger ist, die auf die Zeit bis zum Beginn des Pensionsaufschubes entfallenden Steigerungsbeträge von der Bemessungsgrundlage, die sich bei Beginn des Pensionsaufschubes nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften ergeben hätte.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 125. Fällt eine Pension innerhalb fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension an, so tritt, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, an Stelle der sich gemäß § 122 bzw. § 123 bzw. § 124 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Stichtag (§ 113 Abs. 2) der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage, von der diese Leistung bemessen war.

Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage

§ 127. (1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 122 und 123 ist aus den Beitragsgrundlagen der Beitragsmonate, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind (§§ 122 Abs. 2 und 123 Abs. 2), zu ermitteln.

(2) bis (5) unverändert.

Wanderversicherung

§ 129. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter gemäß den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der Versicherungsträger die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. und 2. unverändert.

3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als Beitragsgrundlage im Sinne des § 127.

4. bis 7. unverändert.

GSVG — Geltende Fassung:
Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) und (2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension

§ 139. (1) Die Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension besteht aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 141 Abs. 1.

(2) Als monatlicher Grundbetrag gebühren ohne Rücksicht auf die Zahl der Versicherungsmonate 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(3) Als monatlicher Steigerungsbetrag gebühren für je zwölf Versicherungsmonate

| | |
|-----------------------------|-----------|
| bis zum 120. Monat | 6 v. T., |
| vom 121. bis zum 240. Monat | 9 v. T., |
| vom 241. bis 360. Monat | 12 v. T., |
| vom 361. bis zum 540. Monat | 15 v. T. |

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:
Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) und (2) unverändert.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension

§ 139. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und der Erhöhung des Steigerungsbetrages für jedes lebendgeborene Kind (Kinderzuschlag), bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 141 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der monatliche Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

| | |
|--------------------|------|
| bis zum 360. Monat | 1,9, |
| vom 361. Monat an | 1,5. |

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Liegt der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 und § 140 Abs. 1 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 1,9 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte

GSVG — Geltende Fassung:

der Bemessungsgrundlage; ab dem 541. Monat gebührt kein Steigerungsbetrag. Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lage in Betracht kommenden Steigerungsbetrages gebührt.

(4) Liegt der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 10 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 50 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.

(5) Aufgehoben.

Zuschlag zur Alterspension

§ 140. Aufgehoben.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung; Höherversicherungspension

§ 141. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß § 142 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension zu gewähren. Er beträgt monatlich 1 v. H. der Beiträge zur Höherversicherung.

(2) Männliche Pflichtversicherte, die das 65. Lebensjahr, und weibliche Pflichtversicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit für

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:

Hundertsatz 50 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.

Kinderzuschlag

§ 140. (1) Der sich nach § 139 Abs. 2 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für jedes im Inland lebendgeborene Kind — unbeschadet Abs. 2 und 4 — im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und § 139 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1.

(3) Wird ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindenschaft vor Vollendung des dritten Lebensjahres begründet, so gebührt der Kinderzuschlag der Adoptivmutter (bzw. dem Adoptivvater) anstelle der in Abs. 1 bezeichneten Versicherten.

(4) Bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 139 Abs. 2 ergebenden Hundertsatzes.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung; Höherversicherungspension

§ 141. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß § 142 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension zu gewähren.

(2) Männliche Pflichtversicherte, die das 65. Lebensjahr, und weibliche Pflichtversicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit für

328 der Beilagen

25

GSVG — Geltende Fassung:

die Alterspension erfüllt, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 keinen Anspruch auf Alterspension haben, erhalten für die zur Höherversicherung geleisteten Beiträge auf Antrag eine Höherversicherungspension. Der Monatsbetrag der Höherversicherungspension wird in Hundertsätzen der zur Höherversicherung geleisteten Beiträge, entsprechend dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragsleistung, wie folgt bemessen:

| Hundertsatz | für Beiträge zur Höherversicherung geleistet im Alter des Versicherten |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 1,10 | bis zu 40 Jahren, |
| 0,90 | von über 40 bis zu 50 Jahren, |
| 0,75 | von über 50 bis zu 60 Jahren, |
| 0,65 | von über 60 Jahren. |

(3) Fällt während des Bezuges der Höherversicherungspension die Alterspension gemäß § 130 an, so ist an Stelle der Höherversicherungspension der besondere Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 im Ausmaß der bisherigen Höherversicherungspension zu gewähren.

(4) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages gemäß Abs. 1 und der Höherversicherungspension gemäß Abs. 2 sind Beiträge zur Höherversicherung ihrer zeitlichen Lagerung entsprechend mit den Aufwertungsfaktoren (§ 47) aufzuwerten.

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:

die Alterspension erfüllt, jedoch aus dem Grund der Nichterfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 keinen Anspruch auf Alterspension haben, erhalten für die zur Höherversicherung geleisteten Beiträge auf Antrag eine Höherversicherungspension.

(3) Fällt während des Bezuges der Höherversicherungspension die Alterspension gemäß § 130 an, so ist anstelle der Höherversicherungspension der besondere Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 im Ausmaß der bisherigen Höherversicherungspension zu gewähren.

(4) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages gemäß Abs. 1 sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 47) aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag beträgt für Beiträge zur Höherversicherung für Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1986 monatlich 1 vH der Beiträge zur Höherversicherung.

(5) Für die Bemessung der Höherversicherungspension gemäß Abs. 2 sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 47) aufzuwerten. Der Monatsbetrag der Höherversicherungspension wird in Hundertsätzen der zur Höherversicherung geleisteten Beiträge, entsprechend dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragsleistung, wie folgt bemessen:

| Hundertsatz | für Beiträge zur Höherversicherung geleistet im Alter des Versicherten |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 1,10 | bis zu 40 Jahren, |
| 0,90 | von über 40 bis zu 50 Jahren, |
| 0,75 | von über 50 bis zu 60 Jahren, |
| 0,65 | von über 60 Jahren. |

(6) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages und des Monatsbetrages der Höher-

GSVG — Geltende Fassung:**GSVG — Vorgeschlagene Fassung:**

versicherungspension sind Beiträge zur Höhrversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 47) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen; hiebei ist auf das Geschlecht des Versicherten bzw. die zeitliche Lagerung der Beiträge zur Höhrversicherung nach dem Lebensalter Bedacht zu nehmen, wobei sich für Versicherungszeiten eines Kalenderjahres das Lebensalter nach dem in diesem Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr zu richten hat.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höhrversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 5 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höhrversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

Ausmaß der Witwen(Witwer)pension

§ 145. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes a) bis c) unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben. Hat der Versicherte zur Zeit seines Todes das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat die Witwen(Witwer)pension mindestens 30 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage zu betragen; 24 vH der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.

(2) bis (4) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 146. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

Ausmaß der Witwen(Witwer)pension

§ 145. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes a) bis c) unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschlag, Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) bis (4) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension

§ 146. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

GSVG — Geltende Fassung:

Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung. Die Anrechnung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.

(5) unverändert.

Ausmaß der Waisenpension

§ 147. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 v. H., für jedes doppelt verwaiste Kind 60 v. H. der Witwen(Witwer)pension gemäß § 145 Abs. 1, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß hat hiebei außer Ansatz zu bleiben.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 148. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 145 Abs. 1 und 147) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen, und zwar bei der Witwen(Witwer)pension sowohl der als Grundbetrag als auch der als Steigerungsbetrag geltende Betrag, verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 136 Abs. 4 und § 145 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension gemäß § 136 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes hinsichtlich des Grundbetrages und des als Steigerungsbetrag geltenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 149. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) bis g) unverändert.
- h) von Lehrlingsentschädigungen ein Betrag von 810 S monatlich; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:

Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) unverändert.

Ausmaß der Waisenpension

§ 147. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 vH, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 vH der Witwen(Witwer)pension nach § 145 Abs. 1, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde; die Erhöhung des Hundertsatzes nach § 139 Abs. 2 durch den Kinderzuschlag bleibt hiebei unberücksichtigt. Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß hat hiebei außer Ansatz zu bleiben.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 148. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 145 Abs. 1 und 147) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 136 Abs. 4 und § 145 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 136 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 149. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) bis g) unverändert.
- h) von Lehrlingsentschädigungen ein Betrag von 1 140 S monatlich; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres

GSVG — Geltende Fassung:

der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachte Betrag;

i) bis n) unverändert.

(5) bis (12) unverändert.

Anwendung der Bestimmungen über die Pensionen auf die Ausgleichszulage

§ 152. (1) unverändert.

(2) Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 58 Abs. 3 Z. 2 und 60 bis 63 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen.

Geldleistungen während der Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge durch den Versicherungsträger

§ 170. (1) bis (4) unverändert.

(5) Anspruch auf Familiengeld besteht nicht für einen Angehörigen, der aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis oder auf Grund von Pensions(Renten)ansprüchen aus der Unfallversicherung oder aus einer Pensionsversicherung mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses ein Einkommen von mehr als 1921 S monatlich bezieht. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 216. (1) Der Versicherungsträger hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und aus einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, einen Geschäftsbericht und statistische Nachweisungen zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) In der Kranken- und Pensionsversicherung hat der Versicherungsträger für jede dieser Versicherungen die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen getrennt zu erstellen. Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.

(3) Aufgehoben.

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:

der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag;

i) bis n) unverändert.

(5) bis (12) unverändert.

Anwendung der Bestimmungen über die Pensionen auf die Ausgleichszulage

§ 152. (1) unverändert.

(2) Bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 58 Abs. 3 Z. 2, 60, 61 a, 62 und 63 ist die Ausgleichszulage außer Betracht zu lassen.

Geldleistungen während der Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge durch den Versicherungsträger

§ 170. (1) bis (4) unverändert.

(5) Anspruch auf Familiengeld besteht nicht für einen Angehörigen, der aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis oder auf Grund von Pensions(Renten)ansprüchen aus der Unfallversicherung oder aus einer Pensionsversicherung mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses ein Einkommen von mehr als 2707 S monatlich bezieht. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 216. (1) Der Versicherungsträger hat für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, und einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Der Versicherungsträger hat statistische Nachweisungen zu verfassen.

(3) In der Kranken- und Pensionsversicherung hat der Versicherungsträger für jede dieser Versicherungen die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen getrennt zu erstellen. Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.

GSVG — Geltende Fassung:

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung sowie für die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresberichtes erlassen.

(5) unverändert.

Mindestbeitragsgrundlage

§ 236. Bei den in Art. II Abs. 3 der 24. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 705/1976, bzw. im Art. II Abs. 6 der 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 706/1976, bezeichneten Personen gilt abweichend von der Vorschrift des § 25 Abs. 5 als Mindestbeitragsgrundlage

- a) in der Pensionsversicherung der Betrag von 3491 S bei Versicherten nach Art. II Abs. 1 der 21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 32/1973, der Betrag von 1948 S,
- b) in der Krankenversicherung der Betrag von 1948 S.

An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

GSVG — Vorgeschlagene Fassung:

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen.

(5) unverändert.

Mindestbeitragsgrundlage

§ 236. Bei den in Art. II Abs. 3 der 24. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 705/1976, bzw. im Art. II Abs. 6 der 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 706/1976, bezeichneten Personen gilt abweichend von der Vorschrift des § 25 Abs. 5 als Mindestbeitragsgrundlage

- a) in der Pensionsversicherung der Betrag von 4 920 S bei Versicherten nach Art. II Abs. 1 der 21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 32/1973, der Betrag von 2 746 S,
- b) in der Krankenversicherung der Betrag von 2 746 S.

An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

Anschlußblatt

GSVG — Vorgeschlagene Fassung
1985:

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit
Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversiche-
rung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden
Erwerbstätigkeit**

§ 60. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 157 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) unverändert.

(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 534 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

GSVG — Vorgeschlagene Fassung
1986:

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit
Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversiche-
rung nach diesem Bundesgesetz nicht begründenden
Erwerbstätigkeit**

§ 60. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 306 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 231 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 306 S und 7 231 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 157 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 6 156 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 585 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 6 156 S und 10 585 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) unverändert.

(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 585 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

GSVG — Vorgeschlagene Fassung
1985:

(5) unverändert.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) nicht ständig beschäftigt war oder
- c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das bezogene Entgelt während des ganzen Kalenderjahres das Dreißigfache der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich gebührendes Entgelt ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Entgelt anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe aufzuteilen.

GSVG — Vorgeschlagene Fassung
1986:

(5) unverändert.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) nicht ständig beschäftigt war oder
- c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das bezogene Entgelt während des ganzen Kalenderjahres das Dreißigfache der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich gebührendes Entgelt ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Entgelt anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe aufzuteilen.